

Merkblatt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen nach dem NBG und dem NRiG einschl. Elternzeit (ohne Altersteilzeit)

Das Merkblatt wird von dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen - Geschäftsstelle Braunschweig - in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Justiz- und dem Finanzministerium herausgegeben und informiert über den **Rechtsstand am 01.07.2011**. Es ist ein Informationsmittel im Sinne des § 66 NBG und § 6 Abs. 2 NGG.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in der Hauptsache eine zusammenfassende Information über die maßgeblichen Rechtsvorschriften enthält und das Studium dieser Rechtsvorschriften nicht ersetzen kann, insbesondere, weil nicht alle Detailfragen in dem Merkblatt behandelt werden können und weil die Rechtsvorschriften häufigen Änderungen unterworfen sind. Über Altersteilzeit gibt es ein besonderes Merkblatt.

I. Welche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gibt es? (Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen)
--

1. Beamtinnen und Beamte

1.1 Teilzeitbeschäftigung gem. § 61 NBG

Nach § 61 NBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

1.2 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen gem. § 62 NBG

Nach § 62 NBG ist Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, auf Antrag

- Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder
- Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen,

wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdiensdienst ist unter den genannten Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird.

1.3 Urlaub ohne Dienstbezüge gem. § 64 NBG

Nach § 64 NBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

- bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt,

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2. Richterinnen und Richter

2.1 Teilzeitbeschäftigung auf Antrag gem. § 6 NRiG

Nach § 6 NRiG ist Richterinnen und Richtern auf Antrag Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes im jeweils beantragten Umfang zu bewilligen, wenn

- zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Richterin oder der Richter ihr oder sein Einverständnis damit erklärt, mit Beginn der Teilzeitbeschäftigung,

bei deren Änderung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden,

- die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern zulässig wäre (siehe Abschnitt II Nr. 3.1 "Nebentätigkeiten").

2.2 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gem. § 7 NRiG

Nach § 7 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, auf Antrag für die beantragte Dauer

- Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder
- Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen. Richterinnen und Richter haben ihr Einverständnis damit zu erklären, mit Beginn und bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung, beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung und bei der Wiederaufnahme des Dienstes nach Ende des Urlaubs auch in einem anderen Richteramt derselben Gerichtsbarkeit verwendet zu werden. Die Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

2.3 Urlaub ohne Dienstbezüge gem. § 8 NRiG

Nach § 8 NRiG ist Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

- von mindestens einem Jahr bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt,

zu bewilligen.

Einem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

- zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses entgeltliche Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, der auch bei vollzeitbeschäftigten Richterinnen und Richter zulässig wäre (siehe Abschnitt II Nr. 3.1 "Nebentätigkeiten") und
- die Richterin oder der Richter ihr oder sein Einverständnis zur Verwendung in einem anderen Richteramt erklärt hat.

3. Elternzeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (§ 81 NBG, § 2 NRiG)

Nach § 81 NBG, § 2 NRiG i. V. m. § 6 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die El-

ternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutter- und Elternzeitverordnung - MuSchEltZV) und § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz - BEEG) erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter auf Antrag Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge zur Betreuung und Erziehung eines Kindes in ihrem Haushalt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ist ein Kind angenommen, in Adoptionspflege oder in Vollzeitpflege genommen, besteht der Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahre ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Ein Elternzeitanteil von bis zu zwölf Monaten kann zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 MuSchEltZV bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Ein solcher Wunsch muss rechtzeitig, möglichst vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, gegenüber dem Dienstherrn geäußert werden. Die Elternzeit steht beiden Elternteilen zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu zwei Zeitabschnitte pro Elternteil verteilt werden (§16 Abs. 1 Satz 5 BEEG). Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich.

Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte können Elternzeit mit dem Ziel der völligen Freistellung vom Dienst beanspruchen. Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 MuSchEltZV). Für Richterinnen und Richter ist während der Elternzeit eine richterliche Teilzeitbeschäftigung im Umfang der Hälfte bis zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes zulässig. Mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten darf während der Elternzeit auch außerhalb des Beamten- oder Richterverhältnisses eine Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.

Elternzeit wird auf Antrag auch Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gewährt, die bei Antragstellung ohne Bezüge beurlaubt sind (§§ 62, 64 NBG, §§ 7, 8 NRiG). Der erteilte Urlaub wird dann für die Dauer der Elternzeit aufgehoben und nach Beendigung der Elternzeit bis zum ursprünglich festgesetzten Ende fortgesetzt, soweit dieser Zeitpunkt nicht schon überschritten ist.

4. Höchstdauer von Urlaub und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG und Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten (§ 62 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, § 64 Abs. 1 NBG) dürfen nach § 65 NBG insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden. Bei der Bewilligung von Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG darf die Höchstdauer überschritten werden, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Die nach den §§ 7 und 8 NRiG für Richterinnen und Richtern bewilligten Urlaubszeiten dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Dies gilt nicht bei Urlaub nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NRiG, wenn es der Richterinnen oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Elternzeit wird auf die gesetzliche Höchstdauer für unterhältige Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen nicht anzurechnet.

5. Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten

Gemäß § 8 Abs. 2 Nds. ArbZVO kann bei teilzeitbeschäftigten

Beamtinnen und Beamten, sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, die ermäßigte Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt werden. Ist die regelmäßige Arbeitszeit mindestens um ein Fünftel ermäßigt worden, so können einzelne Arbeitstage dienstfrei bleiben, jedoch nicht mehr als zwei aufeinander folgende; bei Beamtinnen und Beamten, für die auch der Sonnabend und der Sonntag Arbeitstage sind, nicht mehr als vier aufeinander folgende. Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen oder es rechtfertigen, können im Zuge einer ungleichmäßigen Verteilung der ermäßigten Arbeitszeit auch bis zu zehn aufeinander folgende Arbeitstage dienstfrei bleiben. Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 62 NBG darf dieser Freistellungszweck nicht erschwert werden.

Für Teilzeitbeschäftigte, die an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, ist nach Abschnitt 7 Abs. 3 der Vereinbarung über Grundsätze für die gleitende Arbeitszeit in der niedersächsischen Landesverwaltung (Nds. MBl. 1999 S. 196) für jeden der für sie festgelegten Arbeitstage die Kernzeit in der Weise festzusetzen, dass zumindest in Teilen Übereinstimmung mit den für Vollzeitbeschäftigte vorgesehenen Kernzeiten besteht. Ist für Teilzeitbeschäftigte eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit in der Weise vorgesehen, dass sie an einzelnen Wochentagen wie Vollzeitbeschäftigte arbeiten, so ist für diese Tage die für Vollzeitbeschäftigte geltende Kernzeit maßgebend.

6. Änderung oder vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Dienstbezüge

Die Entscheidung über die Freistellung bindet die Beamtin, den Beamten, die Richterin, den Richter und die Dienststelle.

Eine Änderung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit oder die Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs ohne Dienstbezüge soll zugelassen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten, der Richterinnen oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung in dem bisherigen Umfang oder die Fortsetzung des Urlaubs nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ist in aller Regel ausgeschlossen, solange eine freie Planstelle nicht zur Verfügung steht. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung nach § 61 Abs. 1 NBG kann nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

In besonderen Härtefällen soll auf Antrag der Richterinnen oder des Richters eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zugelassen werden, wenn der Richterinnen oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn der Richterinnen oder dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann (§ 9 Abs. 1 NRiG).

Elternzeit kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten vorzeitig beendet oder innerhalb des zulässigen Rahmens verlängert werden.

7. Antragsverfahren

Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit und Urlaub ohne Dienstbezüge werden nur auf Antrag gewährt. Die Beschäftigten können also selbst entscheiden, ob und für welchen Zeitraum sie einen Antrag stellen wollen. Bei der Elternzeit ist dabei der Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu beachten. Im Übrigen wird es aus Gründen der Personalplanung (Einsatz von Ersatzkräften/Rückkehr von ehemals freigestellten Beschäftigten) bei Freistellungen vom Dienst häufig erforderlich sein, dass Bewilligungen für eine bestimmte Minderdauer oder zu bestimmten Zeitpunkten (z. B. bei Lehrkräften zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres) ausgesprochen werden. Es empfiehlt sich deshalb, vor der Antragstellung mit der zuständigen Personaldienststelle Verbindung aufzu-

nehmen, um diese Fragen zu klären. Im Schul- und Hochschuldienst gilt generell, dass der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden kann.

Für Beamtinnen und Beamte gilt: Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge können mit Ausnahme der Elternzeit und der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 62 Abs. 2 NBG nur von "Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen" beantragt werden. Das bedeutet: Während der Ausbildung darf nur Elternzeit oder eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen bewilligt werden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird. Nach der Ausbildung sind Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge generell zulässig, ganz gleich, ob es sich um ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit handelt. Zulässig ist ferner, den Antrag bereits vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe usw. zu stellen. Entscheidend ist, dass der Bewilligungszeitraum in eine Zeit des Beamtenverhältnisses mit Dienstbezügen fällt.

Für Richterinnen und Richter gilt: Teilzeitbeschäftigung und Urlaub können ausnahmslos nur von "Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen" beantragt werden.

Der Antrag muss schriftlich gestellt und auf dem Dienstweg der oder dem Dienstvorgesetzten vorgelegt werden. Er muss den gewünschten Zeitraum und den Umfang der Arbeitszeitermäßigung enthalten. Häufig wird die Ermäßigung um die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Regelstundenzahl angestrebt. Eine weitergehende Ermäßigung ist aus familiären Gründen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG und während der Elternzeit möglich. Zudem ist bei Beamtinnen und Beamten eine Reduzierung z. B. um ein Drittel, ein Viertel oder auch nur eine stundenweise Ermäßigung denkbar, wenn dies personalwirtschaftlich (Ersatzkräfte) vertretbar ist. Den individuellen Bedürfnissen kann also weitgehend Rechnung getragen werden. Richterinnen und Richter haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes. Beantragen sie Teilzeitbeschäftigung von mehr als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes, so ist diese zu bewilligen, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Antrag sollte rechtzeitig, nach Möglichkeit etwa sechs Monate vor dem gewünschten Beginn, gestellt werden. Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Urlaubsbeginn beantragt werden, wobei anzugeben ist, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird. In Bezug auf die Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitpunkt s. a. Nr. 3 Absatz 3. Der Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Freistellung zu stellen (§ 9 Abs. 2 NRiG).

II. Wie wirken sich Teilzeitbeschäftigung und Beurteilung bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auf das Dienstverhältnis aus?

1. Laufbahnrecht

1.1 Teilzeitbeschäftigung

Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeit gleich zu behandeln, d. h. die Zeiten sind voll zu berücksichtigen.

Ist eine Beamtin oder ein Beamter während der laufbahnrechtlichen Probezeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, so verlängert sich die Probezeit in dem Verhältnis der verminderten Arbeitszeit zu halftiger Arbeitszeit, jedoch auf volle Monate abgerundet und nicht auf mehr als fünf Jahre (§ 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung - NLVO -). Eine Teilzeitbeschäftigung von z. B. 25 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit wird daher zur Hälfte, eine mit 40 v. H. zu vier Fünfteln berück-

sichtigt. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Verlängerung um nicht mehr als drei Monate, so tritt die Verlängerung nicht ein.

Verlängert sich die Probezeit aufgrund einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, ist im Rahmen eines Nachteilsausgleichs ggf. eine frühere Beförderung möglich. In diesen Fällen verkürzt sich die Dauer des Beförderungsverbotes nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG je Kind oder Pflegefall um die tatsächliche Verzögerung, höchstens jedoch um ein Jahr, bei mehreren Kindern höchstens um drei Jahre (§ 13 Abs. 2 und 3 NLVO)

Wird im NBG oder in den Laufbahnvorschriften lediglich ein kalendermäßig zu bestimmender Zeitablauf vorausgesetzt (vgl. z. B. § 20 Abs. 3 NBG), sind Zeiten unterhältiger Beschäftigung voll zu berücksichtigen.

1.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge (einschl. Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst) wird nicht als Probezeit (§ 7 Abs. 3 NLVO) berücksichtigt. Kann die Probezeit aufgrund einer Elternzeit ohne Dienstbezüge oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen nicht begonnen oder fortgesetzt werden, ist im Rahmen eines Nachteilsausgleichs eine frühere Beförderung möglich. In diesen Fällen verkürzt sich die Dauer des Beförderungsverbotes nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG je Kind oder Pflegefall um die tatsächliche Verzögerung, höchstens jedoch um ein Jahr, bei mehreren Kindern höchstens um drei Jahre (§ 13 Abs. 2 und 3 NLVO).

2. Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten

Auch teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 NBG verpflichtet, über die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist Dienstbefreiung zu gewähren oder u. U. Mehrarbeitsvergütung oder - bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit - anteilige Besoldung zu zahlen, wenn mehr als ein Achtel der ermäßigten wöchentlichen Arbeitszeit im Monat Mehrarbeit geleistet wurde. Die Überschreitung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes stellt keine Mehrarbeit dar.

3. Nebentätigkeiten

3.1 Teilzeitbeschäftigung nach §§ 61 NBG, 6 NRiG und Urlaub ohne Dienstbezüge nach §§ 64 NBG, 8 NRiG

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ist nach § 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 2 NBG sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 8 Satz 1 NRiG davon abhängig, dass die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums entgeltliche Nebentätigkeiten nur mit einer zeitlichen Beanspruchung auszuüben, die auch bei Vollzeitbeschäftigten zulässig wäre. Im Übrigen sind Ausnahmen nur zulässig, soweit dies mit dem Beamten- oder Richterverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung schuldhaft verletzt, so soll die Bewilligung bei Beamtinnen und Beamten widerrufen werden. Bei Richterinnen und Richtern ist die Bewilligung zu widerrufen.

Ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nach dem Vergütungsbegriff des § 7 der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Als Entgelt sind auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen in vollem Umfange sowie Tage- und Übernachtungsgelder anzusehen, soweit sie die nach den Bestimmungen des Landes zu gewährenden reisekostenrechtlichen Entschädigungen übersteigen.

3.2 Freistellung aus familiären Gründen (§ 62 NBG, § 7 NRiG)

Während einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen darf eine Nebentätigkeit grundsätzlich nur unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen zeitlichen Umfang ausgeübt werden wie bei einer Vollzeitbeschäftigung, da die durch Teilzeitbeschäftigung oder den Urlaub gewonnene freie Zeit für die Betreuung oder Pflege eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen genutzt werden soll. Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen (§ 62 Abs. 3 NBG, § 7 Abs. 2 NRiG).

3.3 Elternzeit (§ 88 NBG, § 2 NRiG)

Während einer Elternzeit darf eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich außerhalb des Beamten- oder Richterverhältnisses nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ausgeübt werden (§ 7 Abs. 2 MuSchEltZV)

4. Dienstjubiläum

4.1 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 3 der Dienstjubiläumsverordnung (DJubVO) werden bei der Berechnung des Dienstjubiläums die Zeiten einer hauptberuflichen Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Auf die Höhe der Jubiläumswendung hat die Teilzeitbeschäftigung keinen Einfluss.

4.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (auch einer Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst) wird jetzt im Rahmen von § 3 Abs. 2 DJubVO i. V. m. § 28 Abs. 3 BBesG als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt. Insbesondere Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind sind für das Dienstjubiläum unschädlich.

5. Erholungsurlaub

5.1 Teilzeitbeschäftigung

Der Erholungsurlaub steht in gleicher Höhe zu wie bei einer Vollzeitbeschäftigung. Das gilt auch für einen Zusatzurlaub nach der Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO). Bei einem Anspruch auf Zusatzurlaub für Schicht- und Nachtdienst wird auf die Besonderheit in § 6 NEUrIVO hingewiesen. Ist bei einer Teilzeitbeschäftigung die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/260 des bei einer Fünftagewoche zustehenden Urlaubs einschließlich eines etwaigen Resturlaubs aus dem Vorjahr. Der Zusatzurlaub (§§ 6, 7 NEUrIVO) wird nicht gemindert. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Tages von mindestens 0,5, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet (§ 5 Abs. 8 NEUrIVO).

Beispiel:

Eine Beamtin mit einem Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen bei Vollzeitbeschäftigung arbeitet dienstplanmäßig an 2 1/2 Tagen in der Woche. Sie hat also wöchentlich zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage. Der Urlaubsanspruch vermindert sich um Grundurlaub x zusätzliche freie Tage : 260 (29 x 52 x 2 : 260) = 11,6 Arbeitstage auf 17,4 Arbeitstage, abgerundet auf 17 Arbeitstage im Jahr.

Im Falle eines Wechsels der Beschäftigung auf weniger als fünf Arbeitstage in der Woche während des Urlaubsjahres erfolgt die Neuberechnung des Urlaubs immer bezogen auf das ganze Urlaubsjahr. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Abwicklung des Urlaubs an. Bei teilweise schon gewährtem Urlaub ist von dem zustehenden Resturlaub auszugehen.

Beispiel:

Von 30 zustehenden Urlaubstagen bei Beschäftigung an fünf Arbeitstagen in der Woche wurden bereits 22 Tage gewährt.

Danach erfolgt ein Wechsel von der 5-Tage-Woche zu einer Teilzeitbeschäftigung bei drei Arbeitstagen in der Woche. Es entstehen also zwei zusätzliche freie Tage wöchentlich. Auszugehen ist von einem Resturlaub von acht Tagen. Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Der Resturlaub vermindert sich um $(8 \times 52 \times 2 : 260) = 3,2$ Arbeitstage. Es stehen noch $(8 - 3,2 = 4,8)$ Arbeitstage aufgerundet 5 Arbeitstage als Resturlaub zu.

5.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (einschl. Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst)

Ein Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht nicht für das Urlaubsjahr, in dem wegen einer anderweitigen Beurlaubung keine Dienstleistung erbracht wird. Eine Beurlaubung ohne Bezüge während eines Teils des Urlaubsjahres führt zur anteiligen Kürzung des Erholungsurlaubs um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung (§ 5 Abs. 5 Satz 1 NEUrIVO).

Wurde der zustehende Erholungsurlaub vor Antritt der Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst nicht oder nur teilweise genommen, so wird der Resturlaub nach Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder nächsten Urlaubsjahr gewährt. Vorher zuviel gewährter Erholungsurlaub wird von dem Erholungsurlaub abgezogen, der nach der Elternzeit steht (§ 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NEUrIVO).

6. Sonderurlaub

6.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Möglichkeiten der Erteilung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung werden durch das Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

6.2 Urlaub ohne Dienstbezüge

Urlaub aus verschiedenen Gründen während desselben Zeitraumes ist nicht möglich. Eine Beurlaubung kann nicht unterbrochen werden, um die Möglichkeit der Sonderurlaubsverordnung auszuschöpfen.

7. Besoldung, Kindergeld

7.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen), die Anwärterbezüge und jährliche Sonderzahlungen im Monat Dezember werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG -; § 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG). Etwas anderes gilt hinsichtlich der familienbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte der oder des Teilzeitbeschäftigten oder eine andere kindergeldberechtigte Person im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag vollbeschäftigt oder Versorgungsempfängerin bzw. Versorgungsempfänger ist oder wenn beide Ehegatten bzw. mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte je der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag beschäftigt sind. In solchen Fällen werden der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften so gezahlt, wie wenn beide (mehrere) Berechtigte vollbeschäftigt wären (nach § 40 Abs. 4 und 5 BBesG der Familienzuschlag der Stufe 1 je zur Hälfte und der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen je nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder grundsätzlich derjenigen berechtigten Person, die das Kindergeld bezieht). Bei zwei teilzeitbeschäftigten Ehegatten, von denen einer unterhältlich beschäftigt ist, deren Arbeitszeit aber insgesamt die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreicht, steht der Ehegattenanteil jeweils zur Hälfte und der Kinderanteil in ungekürztem Umfang zu.

Das Besoldungsdienstalter (BDA) wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

Bei Beamtinnen und Beamten, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die

Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden wäre.

Jährliche Sonderzahlungen für Kinder, für die im Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, stehen in voller Höhe zu.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; bei begrenzter Dienstfähigkeit gilt entsprechendes.

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

7.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (mit Ausnahme der Elternzeit)

Bei einer Beurlaubung entfällt der Anspruch auf Dienstbezüge und jährliche Sonderzahlungen für die Dauer des Urlaubs.

Ein festgesetztes BDA bleibt unverändert, wenn ein nach dem 31.12.1989 angetretener Urlaub vor Vollendung des 31. Lebensjahres, bei Beamtinnen und Beamten mit einem Eingangsamts oder Einstiegsamts der BesGr. A 13 oder A 14 vor Vollendung des 35. Lebensjahres, bei Beamtinnen und Beamten der BBesO C (Professoren usw.) vor Vollendung des 40. Lebensjahres endet. Dies gilt auch für Zeiten eines Urlaubs nach Vollendung des jeweils maßgebenden Lebensjahres, soweit ein minderjähriges Kind in häuslicher Gemeinschaft betreut wurde, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren für jedes Kind; eine nach Vollendung des maßgebenden Lebensjahres für dasselbe Kind in Anspruch genommene Elternzeit wird auf die Drei-Jahres-Frist angerechnet. Die Kinderbetreuungszeit von drei Jahren kann, auch wenn beide Eltern im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, für jedes Kind nur einmal berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern).

Soweit der Urlaub in Zeiten nach Vollendung des 31., 35. oder 40. Lebensjahres (s. o.) fällt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kinderbetreuungszeit nicht vorliegen, wird das BDA um 1/4 der nach Vollendung des 31. Lebensjahres und um die Hälfte der nach Vollendung des 35. Lebensjahres liegenden Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird entsprechend verfahren; der Berechnung des Grundgehalts wird ein Einstellungslebensalter zugrunde gelegt, das um die Hälfte der nach Vollendung des 35. Lebensjahres liegenden Zeit des Urlaubs vermindert worden ist.

Bei Beamtinnen und Beamten, die Anwärterbezüge unter der Auflage erhalten haben, dass sie im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (§ 59 Abs. 5 BBesG), wird die Zeit des Urlaubs nicht auf die Mindestdienstzeit angerechnet, so dass sich diese um die Zeit des Urlaubs verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags an eine Bleibeverpflichtung gebunden war.

Die vermögenswirksame Leistung entfällt für die Kalendermonate, in denen die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter keine Bezüge erhält.

Der Anspruch auf Kindergeld wird nicht berührt. Die Zahlung erfolgt weiterhin durch die zuständige Bezügestelle/Familienkasse des öffentlichen Dienstes.

7.3 Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst

Bei einer solchen Elternzeit entfällt der Anspruch auf Dienst-

oder Anwärterbezüge sowie jährliche Sonderzahlungen. Bei Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit erhält die Beamtin oder Richterin, wenn sie nicht teilzeitbeschäftigt ist, einen Zuschuss nach Maßgabe des § 3 MuSchEltZV.

Das Besoldungsdienstalter wird nach Beendigung des Urlaubs nicht hinausgeschoben. Entsprechendes gilt für die Lebensaltersstufen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die Elternzeit wird auf die in Nr. 7.2 Abs. 4 genannten Mindestdienstzeiten angerechnet. Vermögenswirksame Leistungen stehen während der Elternzeit nicht zu.

Der Anspruch auf Kindergeld wird nicht berührt. Die Zahlung erfolgt weiterhin durch die zuständige Bezügestelle/Familienkasse des öffentlichen Dienstes.

8. Beihilfe, Heilfürsorge und Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung

8.1 Teilzeitbeschäftigung

Die Berechtigung besteht uneingeschränkt (§ 2 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, § 1 der Heilfürsorgebestimmungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes Niedersachsen).

8.2 Urlaub ohne Dienstbezüge (mit Ausnahme der Elternzeit)

Für die Zeit des Urlaubs ohne Dienstbezüge besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge. Für die während der Zeit einer Beurlaubung entstandenen Aufwendungen kann daher eine Beihilfe auch nicht nach Beendigung der Beurlaubung gewährt werden. Beihilfeanträge, die sich auf vor der Beurlaubung entstandene Aufwendungen beziehen, können - im Rahmen der Jahresfrist - auch während des Urlaubs gestellt werden. Ggf. entsteht durch den Verlust der eigenen Beihilfeberechtigung (als Folge einer Beurlaubung) ein Anspruch als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer oder eines anderen Beihilfeberechtigten.

Abweichend hiervon besteht ein Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nur in den in § 80 Abs. 1 Satz 3 NBG genannten Fällen:

- in den ersten sechs Monaten eines Urlaubs nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG zur Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (§ 80 Abs. 1 Satz 4 NBG),
- eines Sonderurlaubs nach § 68 Abs. 2 NBG, wenn dessen Dauer einen Monat nicht übersteigt, oder
- eines Wahlvorbereitungsurlaubs nach § 69 Abs. 1 NBG.

8.3 Elternzeit

Ein Anspruch auf Beihilfe besteht auch während der Elternzeit (§ 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NBG). Außerdem werden für die Dauer der Elternzeit (auch soweit diese im Wege der Herabsetzung der Arbeitszeit gewährt wird) die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge sowie ohne Leistungen nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes - Auslandsdienstbezüge) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten (§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MuSchEltZV). Für die Zeit des Bezugs des Elterngeldes nach § 4 BEEG werden Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten mit Anwärterbezügen auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über den genannten Erstattungsbetrag hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten

Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen. Für andere Monate einer Elternzeit wird die Beitragserstattung in voller Höhe weitergezahlt, solange keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchEltZV). Entsprechendes gilt für die auf die Beamtin oder den Beamten entfallende Beiträge für die freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (§ 9 Abs. 3 MuSchEltZV).

Während der Elternzeit besteht auch der Anspruch auf Heilfürsorge weiter (§ 114 Abs. 1 NBG). Da durch die Leistungen der Heilfürsorge eine Grundversorgung im Krankheitsfall sichergestellt wird, ist hier eine ergänzende Krankenversicherung nicht erforderlich. Deshalb entfällt eine Erstattung von Beiträgen für eine Krankenversicherung, eine ruhende Versicherung oder eine Anwartschaftsversicherung. Für die Erstattung von Beiträgen für die Pflegeversicherung gelten die Ausführungen im ersten Absatz entsprechend.

Es sind nur Beiträge erstattungsfähig, die für einen Grundversicherungsschutz von Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten erforderlich sind. Hierzu gehören nicht Beiträge für freiwillige Zusatzversicherungen.

9. Wohnungsfürsorge

Die Abwicklung von Wohnungsfürsorgemitteln, die vor Beginn einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bewilligt wurden, wird durch die Beurlaubung nicht berührt.

10. Beamten-/Richterversorgung

10.1 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6, 10 BeamtVG)

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG).

Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge sind nicht ruhegehaltfähig.

10.2 Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Ruhegehaltsanspruchs (§ 4 BeamtVG)

Ein Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG grundsätzlich erst nach Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) gewährt. Dienstzeiten werden nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Teilzeitbeschäftigungen sind entsprechend Nr. 10.1 in die Wartezeit einzurechnen.

10.3 Auswirkungen auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Bei Freistellung (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Ergibt sich bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht die Endstufe der Besoldungsgruppe, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen grundsätzlich das Grundgehalt der erreichten Dienstaltersstufe zu Grunde zu legen. Insofern kann eine nicht anrechnungsfähige Beurlaubung die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beeinflussen.

10.4 Auswirkungen auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG)

Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr und im Flugverkehrskontrolldienst, die bei Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG beurlaubt sind, wird der Ausgleich nach § 48 Abs. 1 BeamtVG nicht gewährt.

10.5 Frühere Freistellungen, die zu Versorgungsabschlägen (alter Art) führten

Nach dem bis zum 31.07.1984 geltenden Recht führten nur Teilzeitbeschäftigungen aus Arbeitsmarktgründen zu einer Kürzung des Ruhegehaltssatzes (Versorgungsabschlag alter Art).

Ab dem 01.08.1984 bewilligte Freistellungen (Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, auch aus familiären Gründen) führten ebenfalls nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Versorgungsrecht zu einem Versorgungsabschlag, dessen Berechnung sich allerdings von der Vorgängerregelung unterscheidet.

Diese Regelungen sind zwar entfallen, sie sind jedoch im Wege des Übergangsrechts weiterhin in Fällen zu beachten, in denen das Beamtenverhältnis bis zum 31.12.1991 begründet worden ist (vgl. nachstehende Nr. 11.3). Durch Beschluss vom 18.06.2008 (BvL 6/07) hat das Bundesverfassungsgericht jedoch festgestellt, dass die zu Grunde liegende Regelung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG in der vom 01.08.1984 bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung) verfassungswidrig ist. Für ab dem 01.08.1984 bewilligte Freistellungen wird deshalb kein Versorgungsabschlag mehr erhoben. Bestandskräftige Bescheide werden von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen auf Antrag mit Wirkung vom 18.06.2008 (Tag der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) zurückgenommen.

10.6 Freistellungen ab 01.07.1997

Durch die seinerzeit eingefügten Regelungen des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 322) wurden bei Freistellungen (Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge) mit einer Bewilligungsdauer von insgesamt mehr als 12 Monaten, die ab dem 01.07.1997 angetreten wurden, berücksichtigungsfähige Ausbildungs- und Zurechnungszeiten (letztere bestehen nur bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) grds. nur noch in dem Umfang als ruhegehaltfähig anerkannt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprach, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre (sog. Quotelung).

Freistellungen, die vor dem 01.07.1997 - also spätestens am 30.06.1997 - bewilligt und angetreten worden waren, wurden von der Quotelung ausgenommen (§ 69 Abs. 1 BeamtVG). Dies galt auch, wenn bei einer vor dem 01.07.1997 ausgesprochenen Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Bewilligungszeitraums lediglich deren Umfang verändert wurde.

Durch Urteil vom 25.03.2010 (2 C 72.08) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Vorschriften über die verminderte Ruhegehaltfähigkeit der Ausbildungszeit und der Zurechnungszeit aufgrund von Freistellungen (§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG) nicht anzuwenden sind, weil sie gegen das europarechtliche Gebot der strikt zeitanteiligen Abgeltung von Teilzeitarbeit nach § 4 Nr. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 verstoßen.

§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG sind daher aufgrund des Anwendungsvorrangs entgegenstehenden EU-Rechts in laufenden und zukünftigen Versorgungsfestsetzungsverfahren sowie bei Auskünften über ruhegehaltfähige Dienstzeiten nicht mehr anzuwenden. Gleiches gilt für anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren aufgrund der Minderung des Ruhegehaltssatzes wegen Anwendung der o. a., nicht europarechtskonformen Regelungen. Noch nicht bestandskräftige Entscheidungen werden von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen rückwirkend ab Versorgungsbeginn neu getroffen. In allen Fällen, in denen über die Anwendung der vorgenannten nicht europarechtskonformen Vorschriften im Zeitpunkt der Bekanntgabe bestandskräftig bzw. rechtskräftig entschieden worden ist, werden auf Antrag der davon betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG mit Wirkung vom 01.04.2010 von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen neu festgesetzt. Dies gilt für sämtliche Fälle von Freistellung i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG, die zu einer tatsächlichen überproportionalen Verminderung des Ruhegehaltssatzes aufgrund der vorgenannten Vorschriften geführt haben.

10.7 Zusammentreffen von Versorgungsabschlägen alter Art vor dem 01.08.1984

War bereits vor dem 01.08.1984 Teilzeitbeschäftigung aus Arbeitsmarktgründen bewilligt worden, so findet für diese Zeit der Versorgungsabschlag nach bisherigem Recht (= alter Abschlag) weiter Anwendung.

Der alte Abschlag wird in der Weise ermittelt, dass der Ruhegehaltssatz, der sich auf Grund der Ist-Lebensarbeitszeit ohne die Höchstatzbegrenzung ergibt, für jedes volle Jahr des Unterschieds zwischen der Soll-Lebensarbeitszeit und der Ist-Lebensarbeitszeit um 0,5 v. H. gekürzt wird. Der Höchstruhegehaltssatz darf jedoch nicht über- und der Satz von 35 v. H. nicht unterschritten werden.

11. Versorgung ab 01.01.1992

11.1 Allgemeines

Mit Wirkung vom 01.01.1992 haben sich folgende Gesetzesänderungen ergeben, die Einfluss auf die versorgungsrechtlichen Auswirkungen von Freistellungen haben:

- die Berücksichtigung der Elternzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung während Freistellungen nach §§ 61, 62 und 64 NBG/§§ 6 bis 8 NRiG (bis 31.01.2010 §§ 4 a bis 4 c Nds. RiG),
- der Wegfall des Versorgungsabschlags alter Art,
- die Errechnung des Ruhegehaltssatzes aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit,
- die Einführung eines Versorgungsabschlags neuer Art,
- die Einführung eines Kindererziehungszuschlags.

11.2 Ruhegehaltfähigkeit der Elternzeit und von Zeiten der Kindererziehung

Zeiten einer Elternzeit sowie Zeiten der Kindererziehung, die in Freistellungen nach §§ 61, 62 und 64 NBG/§§ 6 bis 8 NRiG (bis 31.01.2010 §§ 4a bis 4 c Nds. RiG) fallen und für Kinder gewährt werden, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Das Ruhegehalt erhöht sich aber nach § 50 a BeamtVG um einen Kindererziehungszuschlag, sofern die Kindererziehungszeit nicht bereits rentenrechtlich berücksichtigt wird. Wegen der Einzelheiten bezüglich der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ab 01.01.1992 wird auf das "Merkblatt über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags nach § 50 a BeamtVG", hingewiesen. Dieses wird von der Oberfinanzdirektion Niedersachsen herausgegeben und ist dort erhältlich. Die Berücksichtigung entsprechender Zeiten für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder richtet sich auch in Fällen, in denen der Versorgungsfall nach dem 31.12.1991 eintritt, nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Hinsichtlich der Neuregelungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird auf Nr. 12 verwiesen.

11.3 Kürzung des Ruhegehaltssatzes bei Freistellungen vom Dienst

Für Versorgungsfälle, die ab dem 01.01.1992 eintreten, findet wegen der Inanspruchnahme von Freistellungen eine Kürzung des Ruhegehaltssatzes (Versorgungsabschlag alter Art) grundsätzlich nicht statt. Die versorgungsrechtlichen Folgen der Freistellungen ergeben sich aus der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes auf Grund der linearisierten Ruhegehaltsskala bzw. aus den Übergangsvorschriften des BeamtVG.

Im Rahmen der Anwendung der Übergangsregelungen für lebensältere Beamtinnen und Beamte (vgl. nachstehende Nr. 11.5 Abs. 2) ist der Versorgungsabschlag alter Art jedoch weiterhin durchzuführen.

11.4 Errechnung des Ruhegehaltssatzes aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Ist das Beamten- oder Richterverhältnis, das der Versorgung zu Grunde liegt, nach dem 31.12.1991 begründet worden,

ohne dass ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangen war, so errechnet sich der Ruhegehaltssatz auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 BeamtVG.

Hiernach beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. wird somit nach 40 vollen Dienstjahren erreicht. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird nach § 13 Abs. 1 BeamtVG die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet. Die 2/3-Anrechnung ist jedoch erst in vollem Umfang bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit nach dem 31.12.2003 zu berücksichtigen. Für vorher eintretende Versorgungsfälle sieht die Übergangsregelung des § 69 d BeamtVG geringere Bruchteile (5/12, 6/12, 7/12) wegen des ebenfalls geringeren Versorgungsabschlags neuer Art vor. Zur Kürzung der Zurechnungszeit s. Nr. 10.6.

Auf die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 mit Wirkung vom 01.01.2001 eingeführten Übergangsregelungen (§ 69 e BeamtVG) wird hingewiesen (s. Nr. 12).

11.5 Übergangsregelungen (§ 85 BeamtVG)

Hat das Beamten- oder Richterverhältnis, das der Versorgung zu Grunde liegt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden, so ist bei Eintritt des Versorgungsfalles zunächst der Ruhegehaltssatz bezogen auf den 31.12.1991 zu ermitteln, wobei das an diesem Tage geltende bisherige Recht anzuwenden ist. Der sich hiernach ohne den Versorgungsabschlag alter Art ergebende Ruhegehaltssatz erhöht sich für jedes weitere nach dem 31.12.1991 abgeleistete volle Dienstjahr um 1 v. H. bis zum Höchstatz von 75 v.H. Ist dieser Ruhegehaltssatz höher als der nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ermittelte Ruhegehaltssatz (vgl. vorstehende Nr. 11.4), so ist er bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen. Die Anwendung der Übergangsvorschriften darf allerdings nicht zu einem höheren Ruhegehaltssatz führen, als wenn das bisherige Recht in Kraft geblieben wäre. Aus diesem Grunde ist der Versorgungsabschlag alter Art für vor dem 01.08.1984 bewilligte Freistellungen aus Arbeitsmarktgründen zur Berechnung einer Obergrenze des Ruhegehaltssatzes weiter zu beachten. Dies gilt auch in Fällen, in denen Freistellungen nach dem 31.12.1991 bewilligt werden.

11.6 Versorgungsabschlag neuer Art (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)

Wurde die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, so ist ggf. der Versorgungsabschlag neuer Art durchzuführen.

Wegen der Einzelheiten zur Berechnung des Versorgungsabschlags bei vorzeitigem Eintritt des Versorgungsfalles durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze oder wegen einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres zu einer Versetzung in den Ruhestand geführt hat, wird auf den RdErl. des MF vom 28.02.2001 (Nds. MBl. S. 272) hingewiesen. Der Versorgungsabschlag gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die im Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG dienstunfähig werden oder eine Antragsaltersgrenze erreichen und ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen.

12. Versorgung ab 01.01.2002

12.1 Allgemeines

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Damit wurde die Rentenreform 2000 wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtenversorgung übertragen. Zwar enthält das Gesetz keine besonderen Regelungen für Freistellung; diese Fälle sind allerdings durch die Niveauabsenkung in der Beamtenversorgung künftig gleichfalls betroffen.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

12.2 Absenkung des Versorgungsniveaus ab 2003 für vorhandene und künftige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um rd. 5 %

Ab 2003 wird bei den folgenden acht Versorgungsanpassungen die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger steigen dadurch in geringerem Maße an als die Bezüge der aktiven Beamtinnen oder Beamten. Hierbei wird die bisher schon erbrachte Versorgungsrücklage von 6 % berücksichtigt. Infolge dieses geringeren Anstiegs wird der derzeitige Höchstruhegehaltssatz von 75 % schrittweise auf 71,75 % sinken. Dem entsprechend vermindert sich der jährliche Steigerungssatz der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von bisher 1,875 v. H. auf 1,79375 v. H. Die Regelung gilt für sämtliche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, d. h. für vorhandene und künftige.

12.3 Kürzung der Hinterbliebenenversorgung von 60 % auf 55 % bei gleichzeitiger Einführung eines Kinderzuschlags als sozialer Ausgleich für die Niveauabsenkung

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55 % des Ruhegehaltes. Wurde die Ehe jedoch vor dem 01.01.2002 geschlossen und ist mindestens einer der Ehegatten vor dem 02.01.1962 geboren, so beträgt das Witwen-/Witwergeld weiterhin 60 % des Ruhegehalts. Die Mindesthinterbliebenenversorgung ist von der Absenkung des Witwen-/Witwergeldes ausgenommen. Parallel zum Rentenrecht ist als Ausgleich zur Niveauabsenkung des Witwen-/Witwergeldes ein Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld eingeführt worden. Der Zuschlag wird bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Nähere Einzelheiten zum Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld können Sie dem "Merkblatt über den Kinderzuschlag zum Witwengeld nach § 50 c Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)" der Oberfinanzdirektion Niedersachsen entnehmen.

Im Übrigen setzt künftig die Gewährung von Witwen-/Witwergeld voraus, dass eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet wurde, wenn die Beamtin oder der Beamte im aktiven Dienst verstorben ist. Dieses Erfordernis galt bisher nur für die Gewährung von Ruhegehalt und ist ab 2002 auch auf die Hinterbliebenenversorgung ausgedehnt worden. Ausgenommen hiervon sind die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstunfall-Hinterbliebenenversorgung.

12.4 Verbesserung kindbezogener Leistungen und Leistungen für Pflege

Neben dem Kindererziehungszuschlag und dem Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld sind weitere Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung sowie der Pflege bei der Versorgung eingeführt worden:

- Außer dem Ruhegehalt erhält eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger einen Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50 b BeamtVG) für Zeiten nach dem 31.12.1991, in denen ein Kind bis zum 10. Lebensjahr erzogen oder ein pflegebedürftiges Kind bis zum 18. Lebensjahr nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde. Voraussetzung ist, dass während dieser Zeiten gleichzeitig ein anderes Kind erzogen wurde oder während dieser Zeit Dienst geleistet wurde, der ruhegehaltfähig ist. Die Zeiten werden auch dann berücksichtigt, wenn hierfür kein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Nähere Informationen zum Kindererziehungsergänzungszuschlag enthält das "Merkblatt über den Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 50 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)" der Oberfinanzdirektion Niedersachsen.

- Künftig wird auch die Pflegeleistung von Beamtinnen und Beamten, die eine pflegebedürftige Person oder ein pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt haben, durch einen Pflegezuschlag oder einen Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50 d BeamtVG) ausgeglichen, sofern die Pflege nicht bereits zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat. Nähere Informationen zum Pflegezuschlag und zum Kinderpflegeergänzungszuschlag können Sie dem "Merkblatt über den Pflegezuschlag und den Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 50 d Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)" der Oberfinanzdirektion Niedersachsen entnehmen.
- Die Zuschläge für Kindererziehung und Pflege (ausgenommen der Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld) werden bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand als vorübergehende Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt (§ 50 e BeamtVG), wenn die entsprechenden Wartezeiten zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind, wegen Nichterreichens der maßgebenden gesetzlichen Altersgrenze jedoch noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden kann. In diesen Fällen wird die Zeit bis zur Rentengewährung durch die vorübergehende Zahlung der Zuschläge ausgeglichen, jedoch nur solange etwaige Erwerbseinkünfte neben der Versorgung 325 Euro nicht überschreiten.

13. Freiwillige Rentenversicherung

Scheiden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter unversorgt aus dem Beamten- oder Richterverhältnis aus, so sind sie gemäß §§ 8, 181 ff., 233, 277 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (auch einer Elternzeit unter völliger Freistellung vom Dienst) bleibt dabei unberücksichtigt. Dadurch entstehende Beitragslücken können nach Durchführung der Nachversicherung von der oder dem Ausgeschiedenen in der Regel nicht mehr durch Entrichtung freiwilliger Beiträge geschlossen werden.

Wenn im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit einem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamten- oder Richterverhältnis zu rechnen ist, ist es deshalb angezeigt, sich ggf. wegen einer Beratung an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu wenden. Auch die Versicherungsämter der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte sind in diesen Fragen behilflich. Beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sind zur freiwilligen Versicherung nach §§ 7, 232 SGB VI berechtigt, auch wenn zuvor nicht für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet wurden.

14.

Weiter Auskünfte zu versorgungsrechtlichen Fragen erteilt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes auf Antrag die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Abteilung 4 - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle -, 30149 Hannover, Telefon: 0511 925-0, im Übrigen die zuständige Pensionsbehörde.

Auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (www.ofd.niedersachsen.de) sind auch die genannten Merkblätter abrufbar.